

Stadt Mahlberg

Ortenaukreis

Friedhofsatzung (Friedhofsordnung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 08.11.2021 die nachstehende Friedhofsatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit, geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird jeweils auf 2 Jahre befristet.

Die Zulassung zur Aufstellung eines Grabmales kann auch durch Einzelgenehmigung erfolgen.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags und innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind grundsätzlich eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten des Friedhofs zu beenden.
- (6) Außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten dürfen grundsätzlich keine Fahrzeuge, Maschinen und Geräte auf dem Friedhof gelassen werden. Materialien sind so zu lagern, dass sie weder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen noch den Betriebsablauf auf dem Friedhof stören.
- (7) Der bei gewerbsmäßigen Arbeiten entstehende Abfall ist vom Gewerbetreibenden unverzüglich zu den entsprechenden Sammelplätzen zu bringen und ordnungsgemäß zu lagern. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine, Fundamentplatten und Bepflanzungen sind vom Friedhof zu entfernen und durch die Gewerbetreibenden selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (8) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3, 4, 5, 6 und 7 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (9) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 8

Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre, die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre.

§ 9

Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab, aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab, aus einem Reihengrab in der Urnenwand in ein anderes Reihengrab in der Urnenwand oder aus einem Reihengrab im Urnenbaumgrabfeld in ein anderes Reihengrab im Urnenbaumgrabfeld sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab, einem Urnenreihengrab, einem Urnenreihengrab in einer Urnenwand oder einem Reihengrab im Urnenbaumgrabfeld der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab, einem Urnenwahlgrab, einem Urnenwahlgrab in einer Urnenwand oder einem Wahlgrab im Urnenbaumgrabfeld der Nutzungsberechtigte.
- (3) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab, ein Urnengrab oder in ein Urnengrab in einer Urnenwand umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Die Umbettungen führt die Stadt durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber),
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.
- (6) Absätze 1, 3 bis 5 gelten auch für Urnenreihengräber entsprechend.

§ 12

Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person. In belegten Wahlgrabstätten können auch Urnen beigesetzt werden.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Bei Urnenwahlgräbern, Urnenwahlgräbern in den Urnenwänden und Wahlgräbern im Urnenbaumgrabfeld werden Nutzungsrechte auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen.

Nutzungsrechte können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich.

Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

Die Nutzungszeit beginnt mit dem 1. Tag der 1. Beisetzung.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (4) Wahlgräber können ein- und zweistellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem einstelligen Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

§ 13

Urnengrabstätten in der Urnenwand/im Urnenbaumgrabfeld

- (1) Für die Beisetzung von Urnen stehen neben Erdgrabstätten Urnenreihengräber und Urnenwahlgräber in den Urnenwänden und im Urnenbaumgrabfeld zur Verfügung. Daneben können anonyme Urnenbeisetzungen in der Urnenwand analog der Nutzungsdauer einer Urnenreihengrabstätte erfolgen.
- (2) Auf den Verschlussplatten der Urnennischen sind die Namen, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen anzubringen. Bei der Auswahl der Schriften ist darauf zu achten, dass die Größe und Farbe des Schrifttyps mit der Verschlussplatte ein würdiges Gesamtbild abgeben.

Es sind Aufsatzbuchstaben und Gravuren zulässig.

Im Urnenbaumgrabfeld erfolgt die Grabsiegelbeschriftung mit Messingschildern.

- (3) Zusätzliche Grabausstattungen wie Kerzen, Blumen, Vasen und Ornamenten dürfen nur auf vorhandenen Blumenbänken abgelegt werden.

Ansonsten gelten die Gestaltungsvorschriften des § 16 Abs. 3 d.

- (4) In einem Urnenreihengrab in den Urnenwänden darf die Asche von höchstens 1 Verstorbenen beigesetzt werden. In einem Urnenwahlgrab in der 3. und 4. Urnenwand der ersten Urnenwandanlage dürfen die Aschen von maximal 2 Verstorbenen beigesetzt werden. In den übrigen Urnenwahlgräbern der sonstigen Urnenwände dürfen die Aschen von maximal 3 Verstorbenen beigesetzt werden.
- (5) In der 3. und 4. Urnenwand der ersten Urnenwandanlage darf die Aschenkapsel bzw. Schmuckurne den Durchmesser von 18 cm und die Höhe von 28 cm nicht überschreiten. In den übrigen Urnenwänden ist die Aschenkapsel bzw. die Schmuckurne der Nischengröße anzupassen (von Breite 25 cm, Tiefe 49 cm, Höhe 33 cm bis Breite 33 cm, Tiefe 49 cm, Höhe 33 cm). Die Größe der Aschenkapsel bzw. der Schmuckurne darf den Durchmesser von 18 cm und die Höhe von 30 cm nicht überschreiten. Gegebenenfalls ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Bestattung einer Aschenkapsel bzw. Schmuckurne aufgrund ihrer Größe in den Urnenwänden möglich ist.
- (6) Im Urnenbaumgrabfeld müssen die Aschenkapseln bzw. die Schmuckurne an die Größe der Edelstahlrohre angepasst werden (Länge 75 cm, Durchmesser 25 cm).
- (7) Nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die Asche, sofern vorhanden, aus der/den jeweiligen Urne(n) in einem besonderen Feld anonym nachbestattet.

- (4) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
- a) Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein: Politur und Feinschliff sind nicht zulässig.
 - b) Die Grabmale dürfen einen Sockel von maximal 20 cm Höhe haben.
 - c) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
 - d) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
 - e) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (5) Grabeinfassungen sind nur in folgenden Ausmaßen zulässig:
- | | | | |
|--------|---|--------|-------------------|
| 1,80 m | x | 1,80 m | (Doppelgrab) |
| 1,80 m | x | 0,75 m | (Einzelgrab) |
| 1,20 m | x | 0,60 m | (Kindergrab) |
| 0,80 m | x | 0,80 m | (Urnenreihengrab) |
| 1,00 m | x | 1,00 m | (Urnenwahlgrab) |
- Sie müssen ebenerdig angelegt werden.
- (6) Grabmale sind nur in folgenden Ausmaßen zulässig:
- a) bei Doppelgräbern
 - bis zu einer Höhe (den Sockel einbezogen) von maximal 100 cm und einer Breite von maximal 140 cm,
 - Stelen bis zu einer Höhe (den Sockel einbezogen) von maximal 100 cm und einer Breite von maximal 40 cm
 - b) bei Einzelgräbern
 - bis zu einer Höhe (den Sockel einbezogen) von maximal 100 cm und einer Breite von maximal 65 cm,
 - Stelen bis zu einer Höhe (den Sockel einbezogen) von maximal 100 cm und einer Breite von maximal 40 cm
 - c) im gärtnergepflegten Grabfeld:
 - bei Doppelgräbern bis zu einer Höhe (den Sockel einbezogen) von maximal 100 cm und einer Breite von maximal 50 cm,
 - bei Einzelgräbern bis zu einer Höhe (den Sockel einbezogen) von maximal 100 cm und einer Breite von maximal 50 cm,
 - bei Urnendoppelgräbern bis zu einer Höhe (den Sockel einbezogen) von maximal 80 cm und einer Breite von maximal 40 cm,

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofsatzung erfüllt sind.

§ 18

Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen mindestens 18 cm stark und aus einem Stück hergestellt sein. Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 19

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 22

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 23

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während den festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24

Obhut- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

IX. Gebühren

§ 26

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 27

Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden

bei Wahlgräbern auf 50 Jahre
seit ihrem Erwerb belassen,

bei Urnenwahlgräbern auf 40 Jahre
seit ihrem Erwerb belassen. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

Die Nutzungszeit wird entschädigungslos gekürzt.

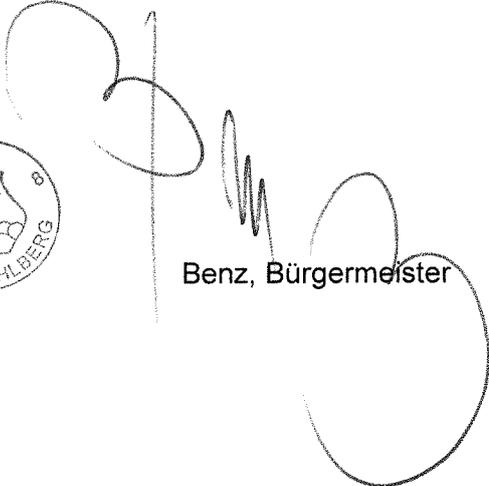
§ 28

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 15.07.2015 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Mahlberg, den 09. November 2021




Benz, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

STADT MAHLBERG

Ortenaukreis

Bestattungsgebührenordnung

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 08.11.2021 die nachstehende Bestattungsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Groß-Eltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
- a) bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührensatzung fällig.

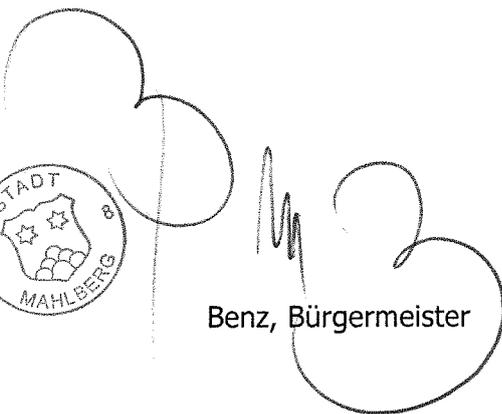
§ 4 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Bestattungsgebührenordnung vom 03.04.2017 außer Kraft.

Mahlberg, den 09. November 2021



Benz, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Bestattungsgebührenordnung vom 09.11.2021

Ziffer	Amtshandlung/Gebührentatbestand/Leistung	Gebühr €
1	Verwaltungsgebühren	
1.1	Bearbeitung Sterbefall	88 €
1.2	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	20 €
1.3	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
	a) Einzelfall	12 €
	b) Befristete Zulassung auf 2 Jahre	41 €
1.4	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege auf 2 Jahre	33 €
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	70 €
1.6	Ermittlung von Angehörigen bei vernachlässigten Grabstätten	53 €
2	Bestattungsgebühren	
	von Personen im Alter von 5 und mehr Jahren	745 €
	von Personen unter 5 Jahren	312 €
	im Tiefgrab	807 €
	für die Beisetzung von Aschen (Urnen) im Erdgrab	263 €
	für die Beisetzung von Aschen (Urnen) in der Urnenwand	194 €
	für die Besetzung von Aschen (Urnen) im Urnenbaumgrabfeld	228 €
	Begleitung der Trauerfeier ohne Bestattung	46 €
2.1	ein Zuschlag an Samstagen zu 2 von	50 %
2.2	ein Zuschlag an Sonn- und Feiertagen zu 2 von	60 %
2.3	ein Zuschlag zu 2 vom 01.04. – 30.09. bei Bestattungen nach 17.00 Uhr und vom 01.10. – 31.03. für Bestattungen nach 16.00 Uhr	30 %

3	für die Verleihung von Grabnutzungsrechten/Grabnutzungsgebühren	Gebühr €
3.1 Reihengräber	Reihengrab	1.298 €
	Kindergrab	623 €
	Urnenreihengrab	681 €
	Urnenwandreihengrab	696 €
	Urnenhaingrab im gärtnergepflegten Grabfeld	623 €
3.2 Wahlgräber	Einzelgrab Tiefgrab	1.952 €
	Doppelgrab einfachtief	2.388 €
	Doppelgrab doppeltief	3.218 €
	Urnen-doppelgrab einfachtief	1.142 €
	Urnen-doppelgrab doppeltief	1.661 €
	Urnenwandgrab 3. und 4. Urnenwand (2er-Belegung)	1.339 €
	Urnenwandgrab übrige Urnenwände (3er-Belegung)	1.038 €
	Urnenbaumgrab (2er-Belegung)	2.100 €
	Zubettung einer Urne	260 €
4	Benutzung der Aussegnungshalle	
4.1	a) für Trauerfeiern	248 €
	b) Benutzung der Kühlzelle pro Tag	8 €
	c) Benutzung Zelle ohne Kühlung pro Tag	5 €
4.2	Zuschlag für Auswärtige auf Ziffer 3 und 4 (Auswärtige sind Personen, die in Mahlberg nie einen Wohnsitz hatten. In Härtefällen kann der Bürgermeister Ausnahmen zulassen)	50 %
5	Sonstige Leistungen	
5.1	für das Aufgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen und Urnen je Hilfskraft der aktuelle Stundensatz	
5.2	Zuschlag zu 2 in besonders erschwerten Fällen	20 %
5.3	für die Inanspruchnahme von Sargträgern je Träger	85 €
5.4	Benutzung der Orgel in der Einsegnungshalle	10 €
5.5	Ausstellung Urnenanforderung für Krematorium	10 €
6	Pflege vernachlässigter Grabstätten	jährlich
	Einzelerdgrab	105 €
	Doppelerdgrab	173 €
	Urnengrab	73 €
	Kindergrab	73 €
7	Pflege vor Ablauf der Ruhezeit geräumter Gräber	jährlich
	Einzelerdgrab	75 €
	Doppelerdgrab	119 €
	Urnengrab	45 €
	Kindergrab	45 €